

Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaates Sachsen vom 21.02.1997

(im Folgenden: Teilzeitvereinbarung vom 21.02.1997)

zwischen

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Sachsen,

dem Sächsischen Lehrerverband,

dem Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Sachsen

Die Teilzeitvereinbarung vom 21.02.1997 wird ab dem 01.08.2005 wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Absatz 2, 4. und 5. Anstrich wird durch folgende Regelung ersetzt:

In Ziffer 2 Absatz 2 wird als 4. Anstrich eingefügt:

- „vom Schuljahr 2000/2001 bis
Schuljahr 2004/2005 57,14 % (= 16 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung)“

In Ziffer 2 wird nach dem bisherigen Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Den Lehrkräften an öffentlichen Grundschulen, die den aufgrund der Teilzeitvereinbarung vom 21.02.1997 angebotenen Änderungsvertrag angenommen haben, wird bis Ende des Schuljahres 2004/2005 ein unbefristeter Änderungsvertrag mit folgendem Arbeitszeitumfang eines vergleichbaren Vollbeschäftigten angeboten:

- Schuljahr 2005/2006 64,28 % (= 18 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung)
- Schuljahr 2006/2007 64,28 % (= 18 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung)
- Schuljahr 2007/2008 67,87 % (= 19 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung)
- vom Schuljahr 2008/2009 an 71,43 % (= 20 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung)“

2. In Ziffer 2 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zum Ausgleich regionaler und fächerspezifischer Bedarfe können schuljährlich befristete Aufstockungen des Beschäftigungsumfanges (flexibles Element) vergeben werden. Bei der Vergabe von 70 % der schuljährlich befristeten Aufstockungen (flexibles Element) ist ab dem Jahre 2007 Benehmen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie dem Sächsischen Lehrerverband und dem Verband Bildung und Erziehung herzustellen.“

In Ziffer 2 wird Satz 4 des bisherigen Absatzes 3 gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. In Ziffer 2 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Die Sächsische Staatsregierung überprüft im Benehmen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie dem Sächsischen Lehrerverband und dem Verband Bildung und Erziehung jährlich, erstmals zum 01.04.2007, ob der in Ziffer 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung festgelegte Beschäftigungsumfang unter Berücksichtigung eines Einstellungskorridors zum jeweils nächsten Schuljahr weiter erhöht werden kann.“

5. Ziffer 8 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 71,43 % einer vergleichbaren Vollzeitkraft bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Abschluss einer Nachfolgeregelung bestehen.“

6. Ziffer 8 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Für den Fall, dass aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung auch nach Ablauf der Teilzeitvereinbarung der Lehrerüberhang im Grundschulbereich weiter fortbesteht, erklärt sich die Sächsische Staatsregierung bereit, im Jahre 2008 Sondierungsgespräche über die Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Bezirkstarifvertrages zur Regelung einer besonderen regelmäßigen Arbeitszeit zu führen.“

7. Ziffer 8 Absatz 2 wird gestrichen.

Dresden, 23.06.2005

Für den Freistaat Sachsen vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Kultus,
vertreten durch den Staatsminister Herrn Steffen Flath

Sächsische Staatsministerium der Finanzen,
vertreten durch den Staatsminister Herrn Dr. Horst Metz

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Dr. Sabine Gerold

Für den Sächsischen Lehrerverband,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Ingrid Schwaar

Für den Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Sachsen,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Albrecht Günther

**Niederschriftserklärung des Freistaates Sachsen
zur Änderung der Vereinbarung
über die Gestaltung eines sozialverträglichen
Personalbaus an Grundschulen
des Freistaates Sachsen vom 21.02.1997 :**

Den Lehrkräften wird für die Laufzeit der Teilzeitvereinbarung vom 21.02.1997 die Übernahme der Ausgleichsbeträge zur Abwendung von Rentenminderungen gemäß § 187a SGB VI analog Abschnitt II der Richtlinie des Freistaates Sachsen zur Begleitung eines freiwilligen Ausscheidens von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bereich der sächsischen Gymnasien, Mittel- und Förderschulen vom 26. März 2002 regional differenziert angeboten. Der Freistaat Sachsen wird eine solche Richtlinie erlassen.

Dresden, 23.06.2005

Für den Freistaat Sachsen
vertreten durch das

Sächsische Staatsministerium für Kultus,
vertreten durch den Staatsminister Herrn Steffen Flath

und

Sächsische Staatsministerium der Finanzen,
vertreten durch den Staatsminister Herrn Dr. Horst Metz

**Niederschrifterklärung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
zur Änderung der Vereinbarung
über die Gestaltung eines sozialverträglichen
Personalabbaus an Grundschulen
des Freistaates Sachsen vom 21.02.1997:**

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen, geht davon aus, dass die befristete Aufstockung des Beschäftigungsumfanges nach Ziff. 2 der Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaates Sachsen vom 21.02.1997 nicht im Wege des Direktionsrechts erfolgt und erfolgen kann, da es sich bei einer schuljährlichen Aufstockung nicht um Mehrarbeit handelt. Es liegt vielmehr mit der Aufstockung des Beschäftigungsumfanges eine Änderung der Hauptleistungspflichten des Arbeitsvertrages vor und damit erfolgt eine Vertragsänderung.

Der Satz „Eine Änderung des Arbeitsvertrages erfolgt nicht.“ aus der Vereinbarung über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaates Sachsen vom 21.02.1997 steht dem nicht entgegen, da er sich allein auf die Schuljahre 1997/98, 1998/99 und 1999/2000 bezieht, in denen die Zuweisung eines „plus X“-Betrages zum jeweils prozentual festgelegten Beschäftigungsumfang zulässig war.

Dresden, 23.06.2005

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Dr. Sabine Gerold